ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1991

zur Änderung der Entscheidung 89/599/EWG zur Genehmigung der von Griechenland, Italien und Portugal für Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Kanada vorgesehenen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates

(Nur der griechische, der italienische und der portugiesische Text sind verbindlich)

(91/592/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/27/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Anhang IV Teil A Nummer 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen der Kartoffel mit Ursprung in Amerika, in denen „Potato spindle tuber viroid" aufgetreten ist, wegen der Gefahr der Einschleppung des „Potato spindle tuber viroid" grundsätzlich nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn ihre Keimfähigkeit unterbunden worden ist und — sofern sie ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von Corynebacterium sepedonicum bekannt ist — wenn im Ursprungsland Bestimmungen eingehalten wurden, die als den gemeinschaftlichen Vorschriften zur Bekämpfung dieses Schadorganismus gleichwertig anerkannt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer iii) der genannten Richtlinie erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, Ausnahmen von der Anforderung hinsichtlich der Unterbindung der Keimfähigkeit zuzulassen, sofern eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist. Diese Ausnahmen unterliegen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Genehmigungspflicht und müssen den Bedingungen in Anhang IV Teil A Nummer 24 entsprechen.

In Griechenland, Italien und Portugal ist der Anbau von Kartoffeln bestimmter nordamerikanischer Sorten seit langem üblich. Ein Teil der Versorgung mit Pflanzkartoffeln dieser Sorten ist durch Einfuhren aus Kanada sichergestellt worden.

Mit den Entscheidungen 86/120/EWG (3), 87/154/EWG (4), geändert durch die Entscheidung 87/311/EWG (5), und 88/176/EWG (6), geändert durch die Entscheidung 88/496/EWG (7), 89/32/EWG (8) und 89/599/EWG (9) hat die Kommission vorbehaltlich einer Reihe technischer Bedingungen zur Verhütung der Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bestimmte Ausnahmen unter Zugrundelegung des Begriffs „Freiheit eines Gebietes von Schadorganismen" genehmigt. Diese Genehmigung ist am 31. März 1991 abgelaufen. Die Kommission hat außerdem festgestellt, daß diese Ausnahmen die Möglichkeit bieten würden, eine Bestätigung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Begriffs „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen" zu erhalten.

Griechenland, Italien und Portugal haben ihre Absicht bekundet, Ausnahmen für die nächste Pflanzkartoffelsaison zuzulassen.

Kanada ist bekanntlich weder von „Potato spindle tuber viroid" noch von Corynebacterium sepedonicum frei.

Kanada hat sein Programm zur Ausmerzung dieser Schadorganismen in den Provinzen New Brunswick und Prinz-Edward-Insel weiterentwickelt. Es gibt gute Gründe für die Annahme, daß das Programm zur Ausmerzung des „Potato spindle tuber viroid" in den beiden Provinzen voll wirksam geworden ist und daß das Programm zur Ausmerzung von Corynebacterium sepedonicum in bestimmten Gebieten dieser Provinzen voll wirksam geworden ist. Der Ursprung der Infektion, die bei einer Stichprobe an gemäß der Entscheidung 89/599/EWG eingeführten Pflanzenkartoffeln festgestellt wurde, konnte nicht ermittelt werden. Als Vorsichtsmaßnahme sollten die Gebiete, in denen die zur Erzeugung der betreffenden Partien verwendeten Pflanzkartoffeln erzeugt wurden, und jene Gebiete, in denen die Partien selbst erzeugt wurden, nicht mehr als von Corynebacterium sepedonicum freie Gebiete angesehen werden. Bisher haben sich keine ausreichenden Tatsachen ergeben, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des vorgenannten Begriffs „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen" und einer Anerkennung der dort angewandten Vorschriften als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Corynebacterium sepedonicum gleichwertig entgegenstehen.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 15. 4. 1986, S. 31.
(4) ABl. Nr. L 65 vom 10. 3. 1987, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 19. 6. 1987, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1988, S. 48.
(7) ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1988, S. 39.
(8) ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1989, S. 21.
(9) ABl. Nr. L 344 vom 25. 11. 1989, S. 31.

Es kann daher festgestellt werden, daß keine Gefahr der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen besteht, sofern die Pflanzkartoffeln aus Gebieten stammen, die aufgrund wissenschaftlicher Nachweise als frei von „Potato spindle tuber viroid" und Corynebacterium sepedonicum anerkannt worden sind, und eine Reihe verbesserter besonderer technischer Bedingungen eingehalten werden. Die Kommission wird dafür sorgen, daß Kanada alle technischen Angaben zugänglich macht, die erforderlich sind, um die Anwendung der im Rahmen der vorgenannten Bedingungen vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und das Funktionieren des vorgenannten Begriffs „Freiheit eines Gebiets von Schadorganismen" zu beurteilen.

Die von Griechenland, Italien und Portugal vorgesehenen Ausnahmen sollten deshalb unbeschadet der Richtlinie 66/403/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/127/EWG (2), und der Richtlinie 70/457/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (4), für die laufende Pflanzkartoffelsaison genehmigt werden, sofern sie die vorgenannten Bedingungen einschließen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 89/599/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Sorte Atlantic folgendermaßen in das Sortenverzeichnis aufgenommen:

   „für Pflanzenkartoffeln der Sorten Atlantic, Donna, Kennebec, Russet Burbank Sebago and Shepody mit Ursprung in Kanada".

2. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

   „b) Die Pflanzenkartoffeln sind amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt worden, die mindestens den für die Klasse „Foundation" festgelegten Bedingungen entsprechen. Pflanzkartoffeln aus den Gebieten, in denen 1990 die Partien erzeugt wurden, bei denen die in der Gemeinschaft gezogenen Stichproben einen Befall mit Corynebacterium sepedonicum ergaben, sowie den Gebieten, in denen die Pflanzkartoffeln zur Erzeugung dieser Partien angebaut wurden, können jedoch nicht amtlich zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft anerkannt werden."

3. In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f) werden die Worte „15. April 1990 und erneut bis zum 15. April 1991" durch die Worte „15. April 1992" ersetzt.

4. In Artikel 2 werden die Worte „1. Juni 1990 und erneut vor dem 1. Juni 1991" durch die Worte „1. Juni 1992" ersetzt.

5. In Artikel 3 werden die Worte „1. November 1989 bis zum 31. März 1990 und vom 1. November 1990 bis zum 31. März 1991" durch die Worte „1. November 1991 bis zum 31. März 1992" ersetzt.

6. In Artikel 3 wird das Datum „31. März 1991" durch das Datum „31. März 1992" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland, die Italienische Republik und die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.
(2) ABl. Nr. L 60 vom 7. 3. 1991, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.